

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

10. August 2022

Nr. 41 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
232/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, der Ausgleichsrücklage sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers	2
233/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-BO5000	3
234/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-DA6666	4
235/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36 84 40 - 0322947	5
236/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-LX93	6
237/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Aufhebung sektorieller Betriebseinschränkungen einer Windfarm in Borchon-Etteln; Az.: 66 3/40901-22-600	7
238/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau-Henglar; Az.: 66.3/40981-22-29-600	8 - 9
239/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichtnotwendigkeit einer standortbezogenen Vorpfung zum Betrieb einer Flüssiggasversorgung in Salzkotten; Az.: 66.3/41217-22-600	10

232/2022

Bekanntmachung

**der Feststellung des Jahresabschlusses 2021
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg**

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg hat am 21.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Verbandsversammlung stellt auf der Grundlage des Prüfungsberichtes einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg vom 31.05.2022 den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 1.293.650,86 € und einem Jahresüberschuss von 21.376,81 € fest.
- Der Jahresüberschuss 2021 von 21.376,81 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich des Jahresabschlusses 2021 gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 19.07.2022 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Salzkotten, den 04.08.2022

gez.

Ulrich Berger

Verbandsvorsteher

233/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 01.08.2022, Az.: 36/PB-BO5000 an

Firma

Avokadu UG&CO.KG

letzte bekannte Anschrift: Hermann-Löns-Straße 113, 33104 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 01.08.2022 (Az.: 36/PB-BO5000) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Stöwer

234/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 02.08.2022, Az.: 36/PB-DA6666 an

Herrn
Damian Lukasz Aleniak
letzte bekannte Anschrift: Abtsbrede 98, 33098 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 02.08.2022 (Az.: 36/PB-DA6666) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

235/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt - Führerscheinstelle) vom 21.07.2022, Az.: 36 84 40 - 0322947 an

Herrn

Timo Volker Heimsoth

letzte bekannte Anschrift: Ernst-Reuter-Straße 25, 33104 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 21.07.2022 (Az.: 36 84 40 - 0322947) kann beim Kreis Paderborn – Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde – , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 119, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Berhorst

236/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 03.08.2022, Az.: 36/PB-LX93 an

Herrn
Alexander Hermann
letzte bekannte Anschrift: Sturmiusstraße 22, 33098 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 03.08.2022 (Az.: 36/PB-LX93) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

237/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40901-22-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)**

Aufhebung sektorieller Betriebseinschränkung der WEA FLE 05 (Enercon E-115)

Die WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt die Aufhebung sektorieller Betriebseinschränkungen. Es handelt sich somit um die Änderung einer Windfarm im Sinne des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG).

Die Anlage soll auf den folgenden Grundstücken in Borchen geändert werden:

<u>WEA</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur(e)</u>	<u>Flurstück(e)</u>
WEA 05	Etteln	13	77

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.2 UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasermann

238/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40981-22-29

**Genehmigungsverfahren nach § 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)**

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X

Die SoLa Energiepartner GmbH, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe, beantragt die Neugenehmigung einer Windenergieanlage (WEA 01). Es handelt sich somit um die Änderung einer Windfarm im Sinne des Umweltverträglichkeitgesetzes (UVPG).

Die Anlage soll auf den folgenden Grundstücken in Lichtenau errichtet werden:

WEA	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)
WEA 01	Henglarn	9	46, 42, 44

Die Windenergieanlage hat die folgenden technischen Merkmale:

WEA 01	
Typ	Nordex N163/6.X
Leistung	6.800 kW (WEA 01)
Nabenhöhe	164 m
Rotordurchmesser	163 m
Gesamthöhe	245,50 m

Die v.g. Anlagen sind unter Nr. 1.6.2 UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windfarm-Konstellation keine Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte betreffend das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit werden eingehalten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht ersichtlich, gleiches gilt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. Auch für das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangssituation festgestellt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

10. August 2022

Nr. 41 / S. 9

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasman

239/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41217-22-600

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2
UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Antrag zum Betrieb einer Flüssiggasversorgung

Die C.Hölter KG Großbäckerei, Geseker Straße 37, 33154 Salzkotten, beantragt die Neugenehmigung zum Betrieb einer Flüssiggasversorgung. Die Anlage soll ein Fassungsvermögen von insgesamt 14,5 t (32 m²) haben. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG). Standort der Anlage wird die bereits genannte Adresse sein.

Die Anlage soll auf folgendem Grundstück in Salzkotten errichtet werden:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur(e)</u>	<u>Flurstück(e)</u>
Salzkotten	6	2925

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 9.1.1.3 als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 VPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windfarm-Konstellation keine Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte betreffend das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit werden eingehalten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht ersichtlich, gleiches gilt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. Auch für das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangssituation festgestellt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann